

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1996

über die Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut einer bestimmten Gemüseart gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates

(96/375/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüse-pflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/25/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der obengenannten Richtlinie werden in den Mitgliedstaaten Prüfungen oder erforderlichenfalls Tests an Proben durchgeführt, damit festgestellt werden kann, ob das Gemüse-pflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut die Vorschriften und Bedingungen der genannten Richtlinie erfüllt.

Insbesondere in der Anfangsphase der Durchführung der Richtlinie sollte sichergestellt sein, daß die an diesen Prüfungen und Tests teilnehmenden Proben zumindest bei bestimmten Zuchtsorten hinsichtlich ihres jeweiligen Ursprungsgebiets in der Gemeinschaft hinreichend repräsentativ sind.

Daher sollten 1996/97 Gemeinschaftsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Porree (*Allium porrum* L.) durchgeführt werden.

Diese Prüfungen und Tests dienen zunächst der Harmonisierung der technischen Verfahren zur Prüfung von

Vermehrungsmaterial und Pflanzgut der betreffenden Gemüseart.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Zeitraum 1996/97 werden Gemeinschaftsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von *Allium porrum* L. durchgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 16. 2. 1995, S. 34.